



## Außenstelle

Bundesnetzagentur • Postfach 100208 • 67402 Neustadt

Herrn  
Hermann Kloep  
Dresdener Str. 7  
54576 Hillesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.02.2012

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Esch21 EB-497523/12

☎ 0291  
9955-206

10.02.2012

Sehr geehrter Herr Kloep,

Ihr Schreiben ist bei der Bundesnetzagentur eingegangen und wird unter dem Zeichen **EB 497523** geführt. Bitte geben Sie bei Rückfragen stets dieses Zeichen an.

Sie wenden sich an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), weil Sie sich durch in Ihrem Postfach eintreffende unverlangte Werbe-Mail (sog. Spam) belästigt fühlen.

Das Zusenden unverlangter elektronischer Post (eMail) stellt nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 11.03.2004, Az. I ZR 81/01) eine vom Empfänger nicht hinzunehmende Belästigung dar. Handelt es sich beim Empfänger um eine Privatperson, so folgt dies bereits daraus, dass dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB durch die Zusendung unerwünschter eMail tangiert wird.

Darüber hinaus stellt auch die seit Juli 2004 geltende Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in § 7 Abs. 2 klar, dass beim Versand von elektronischer Post, die ohne Einwilligung des Adressaten erfolgt oder die unter Verschleierung oder Verheimlichung des Absenders vorgenommen wird, eine unzumutbare Belästigung zu vermuten ist, was nach § 3 UWG die Einstufung als grundsätzlich unzulässiges unlauteres Verhalten nach sich zieht.

Trotz dieser insoweit eindeutigen Rechtslage fehlt es im vorliegenden Fall an einer entsprechenden Zuständigkeit für ein Eingreifen der Bundesnetzagentur. Diese ist nach dem TKG für die Wahrung der Verbraucherinteressen auf das Gebiet der Telekommunikation beschränkt. Ein Vorgehen gegen Spam-eMails kommt danach nur in Betracht, wenn in diesen eine Rufnummer beworben wird, um die Adressaten zum Anruf zu animieren. Diese Art der Werbung einer Rufnummer stellt eine rechtswidrige Nutzung der Rufnummer dar, gegen die die Bundesnetzagentur gemäß § 67 TKG einschreiten kann. Dieser Fall ist hier nicht gegeben.

Ich bitte aus diesen Gründen um Ihr Verständnis, dass ich unter den konkreten Umständen keine Möglichkeit für ein Tätigwerden sehe. Hiermit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass Sie sich nicht auf anderem Wege, etwa in einem Zivilrechtsstreit, gegen die Belästigung zu Wehr setzen können. Ich habe deshalb im Folgenden einige Informationen über Organisationen zusammengestellt, die sich mit der Bekämpfung von email-Spam befassen und die Ihnen vielleicht weiterhelfen können.

<http://www.eco.de>

eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V, Lichtstraße 43h, 50825 Köln.

Weitere Informationen über den eco-Verband und seine Aktivitäten finden Sie im Internet unter dem Stichwort „**AntiSpam**“.

<http://www.wettbewerbszentrale.de>

Weitere Informationen zu SPAM und wie Sie sich schützen können, finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

[www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de)

Ausführliche Hinweise zum SPAM erhalten Sie dann über die Menüpunkte „Abzocker & Spione“ und „Spam“. Sie können auf dieser Website auch einen kostenlosen eMail-Newsletter abonnieren. Er erscheint alle zwei Wochen, wird Ihnen per eMail zugesandt und enthält u.a. aktuelle und hilfreiche Informationen über Spam und Hinweise zur IT-Sicherheit allgemein.

Für Rückfragen oder für weitere Fragen im Zusammenhang mit Rufnummernmissbrauch stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der oben genannten Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabine Beyer